

Wahlverfahren Bundesfrauenrat

I. Formalia

- Zu wählen sind wählen sind 4 Delegierte (Frauenplätze) und 4 Ersatz-Delegierte (Frauenplätze).
- Die Wahlen der Delegierten zum Bundesfrauenrat sind geheim und werden mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems durchgeführt.
- Im Falle einer digital durchgeführten Landesdelegiertenkonferenz können geheime Wahlen entsprechend des Parteienrechts nicht abschließend durchgeführt werden und bedürfen einer anschließenden schriftlichen Abstimmung via Urnenwahl. Dieses Verfahren wird in einer gesonderten Wahlordnung geregelt.
- Alle Kandidatinnen haben 3 Minuten Vorstellungszeit, danach werden bis zu 2 Fragen (quotiert) zugelassen. Die Kandidatinnen haben dann noch 1 Minute zur Beantwortung.

II. Wahl der Delegierten

- Zu wählen sind vier Frauen. Delegierte können entweder für bis zu vier Personen stimmen oder „Nein“ oder „Enthaltung“.
- Ist bei weniger als vier Kandidatinnen die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen, können die Kandidatinnen, die mehr als zehn Prozent der Stimmen erreicht haben, in einem weiteren Wahlgang kandidieren.
- Es finden so lange weitere Wahlgänge statt, bis vier Kandidatinnen das Quorum erreicht haben. Ist nur noch ein Platz offen, können nur die beiden Kandidatinnen mit dem besten Ergebnis im vorigen Wahlgang für einen erneuten Wahlgang kandidieren.
 - Erreicht hierbei keine der Kandidatinnen das Quorum, kann sich die Kandidatin mit dem besseren Ergebnis zur Abstimmung stellen.
 - Erreicht sie das Quorum nicht, ist die Wahl gescheitert und neue Kandidatinnen für den verbleibenden Platz können gesucht werden.

III. Vergabe der Plätze

- Die Kandidierenden, die bei der Wahl zu den Delegiertenplätzen im ersten Wahlgang das Quorum erreicht haben, werden in der Reihenfolge ihrer Ergebnisse geordnet. Sind das weniger als vier Personen, wird in gleicher Weise für die im zweiten Wahlgang Erfolgreichen verfahren, gegebenenfalls wird analog für weitere Wahlgänge verfahren.

IV Wahl der Ersatzdelegierten

Analog zum Verfahren II & III werden vier Ersatzdelegierte (Frauenplätze) gewählt.

Auszug aus der Bundessatzung

§ 15 Frauenrat

Der Frauenrat beschließt über die Richtlinien der Frauenpolitik der Partei zwischen den Bundesversammlungen. Er koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien der Bundespartei, den Fraktionen und den Landesverbänden. Er entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Er berät den Bundesvorstand und befasst sich mit Angelegenheiten, die die Bundesversammlung an ihn delegiert.

Der Frauenrat kontrolliert die Einhaltung und Umsetzung des Frauenstatuts.

(2) Dem Frauenrat gehören an:

1. die weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes,
2. je zwei weibliche Delegierte der Landesverbände, von denen eine von der LAG Frauen vorzuschlagen ist. Landesverbände mit mehr als 4.000 Mitgliedern entsenden eine weitere weibliche Delegierte, Landesverbände mit mehr als 8.000 Mitgliedern zwei weitere weibliche Delegierte. Gegen das Votum der Frauen einer Landesversammlung kann keine Frau in den Frauenrat gewählt werden,
3. zwei weibliche Mitglieder der Bundestagsfraktion und zwei weibliche Mitglieder der Gruppe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, die von der Fraktion bzw. der Gruppe entsandt werden,
4. je zwei Delegierte der Bundesarbeitsgemeinschaften Frauenpolitik und Lesbenpolitik, die von den BAGen bestimmt werden,
5. zwei weibliche Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bundesverband,
6. die Bundesfrauenreferentin, die Landesfrauenreferent*innen sowie eine Frauenreferentin der Bundestagsfraktion mit beratender Stimme.

(3) Alle Mitglieder des Frauenrates müssen Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder im Frauenrat beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Frauenrat tagt mindestens zweimal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand einberufen. Zu weiteren Sitzungen tritt der Frauenrat zusammen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Bundesvorstand dies verlangen.

(6) Der Frauenrat tagt in der Regel frauenöffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

(7) Der Frauenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.